

BVGer E-1624/2019 vom 16. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1624_2019

FR: TAF E-1624/2019 du 16 avril 2019

IT: TAF E-1624/2019 del 16 aprile 2019

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Erwägung, einzutreten.

E. 1.3

In der angefochtenen Verfügung hält das SEM in Dispositivziffer 2 in Bezug auf die Beschwerdeführenden fest: "Ihre Staatsangehörigkeit wird auf unbekannt gesetzt". Die Formulierung der Vorinstanz in diesem Punkt ist ungenau und missverständlich. Abgehandelt wird diese Dispositivziffer 2 ausschliesslich unter den Erwägungen zu den Asylvorbringen. Das SEM hält ausschliesslich im Kontext der Prüfung der Asylvorbringen fest, die Nationalität der Beschwerdeführenden könne nicht festgestellt werden. Dabei erwähnt die Vorinstanz weder das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient, noch die rechtlichen Grundlagen dazu (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 (BGIAA, SR 142.51) und Verordnung über das Zentrale Migrationssystem vom 12. April 2009 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513). Weiter zeigt sie nicht explizit auf, welche möglichen Auswirkungen die Änderung der persönlichen Daten auf die Beschwerdeführenden in der Schweiz hat. Vor diesem Hintergrund ist es weder dem Gericht möglich, sich unter dem Blickwinkel des ZEMIS-Systems mit den

Beschwerdeeinwänden auseinanderzusetzen, noch ist es den Beschwerdeführenden möglich, diesbezüglich eine Beschwerde zu erheben. Die Argumentation der Beschwerdeführenden in diesem Punkt (in der Beschwerde wird die Frage der Eintragung ihrer Daten im ZEMIS nicht erwähnt), wird nachfolgend im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Aussagen zum Asylpunkt und zur Wegweisung analysiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, ein Gesuch um Berichtigung ihrer ZEMIS-Dateneintragung beim SEM zu verlangen, und das SEM ihnen mit einer formellen und genügend begründeten Verfügung zu antworten hat.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist der Antrag auf Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Einreisebewilligung) gegenstandslos geworden.

E. 4

In Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihre Identität offenlegen sowie Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben (Art. 8 AsylG und Art. 2a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1, SR 142.311]). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenzen unter anderem an der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG, vgl. BVGE 2014/12 E. 6).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids vorab aus, die Identitäten der Beschwerdeführenden würden nicht eindeutig feststehen, weshalb ihre Staatsangehörigkeit als unbekannt zu betrachten sei. Die kongolesische Wählerkarte des Beschwerdeführers sei als Totalfälschung eingestuft, diejenige der Beschwerdeführerin sei vor über acht Jahren ausgestellt worden und die Bankkarte längst abgelaufen. Beide Beschwerdeführende hätten studiert und es wäre von ihnen mit ihrem Hintergrund zu erwarten gewesen, dass sie ihre angebliche kongolesische Staatsangehörigkeit sowie den Aufenthalt in Kongo bis zur Ausreise im Jahr 2019 mit relevanten Dokumenten und glaubhaften Aussagen hätten untermauern können. Es würden starke Hinweise vorliegen, welche für einen längeren Aufenthalt in Südafrika sprechen würden und auch eine südafrikanische Staatsangehörigkeit könne gestützt auf ihre Reisepässe nicht ausgeschlossen werden. Zuzufolge der Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden betreffend ihre Staatsangehörigkeit könne der Sachverhalt diesbezüglich nicht vollständig festgestellt werden. Die Vorinstanz erachtete sodann die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend. Nicht zu überzeugen vermögen würden die Vorbringen des Beschwerdeführers zum Tod seines Vaters. Diesen habe er auch nicht mit ärztlichen Urkunden belegen können. Zum eingeleiteten Prozess beim Militärgericht habe er ebenfalls keine Unterlagen vorgelegt und dazu auch keine detaillierten Angaben machen können. Es erstaune sodann, dass die Soldaten, welche ihn festgenommen hätten, ihn auf der Strasse erkannt haben sollen. Er habe nicht beantworten können, woher die Behörden gewusst hätten, wo genau er sich an diesem Tag aufgehalten habe. Über die Haft habe er teilweise detailliert berichtet und seine Schilderungen hätten auch Realkennzeichen beinhaltet. Hingegen habe er den Standort des Gefängnisses nicht nennen können und auch die Aussagen zu seinen Mitgefangenen seien substanzlos ausgefallen. Seine Ausführungen zur Haft seien insgesamt ungenügend. Die angebliche Flucht aus dem Gefängnis habe er stereotyp geschildert. Er habe nicht überzeugend beantworten können, weshalb E._____ sich für ihn eingesetzt habe. Von einer Person, die angeblich zwei Jahre lang von Armeeangehörigen verfolgt worden sei, erscheine es weiter leichtsinnig, mit Hilfe der Behörden zu flüchten. Er habe nicht darlegen können, weshalb er in Südafrika kein Asylgesuch gestellt habe, sondern nach Kongo zurückgereist sei. Dabei handle es sich um einen klaren Hinweis darauf, dass er in Kongo nicht von den Behörden gesucht worden sei. Zu den Gründen der zweiten Ausreise im Februar 2019 habe er lediglich ausgeführt, in C._____ gebe es viel Gewalt und er sei immer noch gesucht worden. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers habe die Beschwerdeführerin den genauen Standort des Gefängnisses benennen können, weil der Beschwerdeführer ihr dies gesagt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie nichts zum Prozess vom (...) 2015 habe erzählen können und auch nicht habe schildern können, ob ihre Schwiegermutter der Gerichtsvorladung nachgekommen sei oder nicht. Über die Organisation der Flucht aus dem Gefängnis habe sie nichts berichten können, obwohl sie immer wieder in Kontakt zu E._____ gestanden sei. Auch habe der Beschwerdeführer nichts über ihre Bemühungen, ihn ausfindig zu machen, erzählen können, obwohl sie ihm dies geschildert habe. Sie habe schliesslich nicht nachvollziehbar erklären können, weshalb sie im Februar 2019 Kongo ein zweites Mal verlassen habe. Aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden und der Aussagen bezüglich ihrer Identität sei anzunehmen, sie hätten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit seit längerem in Südafrika aufgehalten und die geltend gemachten Erlebnisse nicht erlebt. Entgegen der Behauptung der Rechtsvertretung

der Beschwerdeführenden gehe das SEM nicht von der südafrikanischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden aus, sondern könne keine weiteren Schlüsse zur aktuellen Staatsangehörigkeit aus den Aussagen und den eingereichten Dokumenten ziehen.

E. 6.2

In ihrer Beschwerde machen die Beschwerdeführenden geltend, entgegen der Ansicht der Vorinstanz würden die Wählerkarten in der Demokratischen Republik Kongo als Identitätsdokumente anerkannt werden und seien in der Bevölkerung verbreitet. Die Wählerkarte der Beschwerdeführerin sei sodann nicht veraltet. Kongo stelle jeweils Wählerkarten aus, wenn nationale Wahlen durchgeführt würden. Bis zur folgenden Wahlperiode würden die Wählerkarten gültig bleiben. Die Wählerkarte der Beschwerdeführerin stamme aus dem Jahr 2011. Die darauffolgenden Wahlen hätten im Dezember 2018 beziehungsweise in C. _____ erst im März 2019 stattgefunden. Die Vorinstanz habe die Wählerkarte des Beschwerdeführers nicht genügend auf ihre Echtheit überprüft, sondern sich auf das Ergebnis der Kantonspolizei Zürich gestützt. Dieser Bericht erschöpfte sich in Äusserungen, dass der Ausweis beschriebene Sicherheitsmerkmale nicht aufweise. Der Beschwerdeführer habe seine Wählerkarte von der Person erhalten, die die Ausreise aus Kongo organisiert habe. Er habe sich zu dieser Zeit in C. _____ befunden und sich vor den Militärbehörden versteckt. Es sei denkbar, dass es sich bei der vorgelegten Karte um ein offizielles Ersatzdokument nach einem Kartenverlust oder um eine im Ostteil des Landes hergestellte Originalkarte handle. Die südafrikanischen Reisepässe würden der unbestrittenermassen echten Wählerkarte der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres Namens und Geburtsdatums widersprechen, weshalb zweifelsfrei bewiesen sei, dass das südafrikanische Dokument nicht rechtmässig ausgestellt worden sei. Deshalb erlaube dieses Dokument keine Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit. Das Ausmass der Korruption in den südafrikanischen Ausweisbehörden sei durch Berichte belegt und zeige auf, wie einfach es sei, an entsprechende unrechtmässig ausgestellte Reisepässe zu gelangen. Ihr Schlepper habe sie angewiesen, keine Unterlagen mitzuführen, die auf ihre wahre Identität schliessen lassen würden. Mangels sozialer Kontakte in Kongo würden sie auch keine weiteren Dokumente beschaffen können. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hätten sie ihre Flucht in die Schweiz nicht widersprüchlich geschildert. Ihr Schlepper habe nicht nur lediglich USD 8'000 erhalten, sondern der Beschwerdeführer habe für ihn als Chauffeur und die Beschwerdeführerin für dessen Ehefrau als Übersetzerin gearbeitet. Während des halbjährigen Aufenthalts in Südafrika hätten sie sich mit ihrem eigenen Geld verpflegt. Die Ereignisse, welche zum Tod des Vaters des Beschwerdeführers geführt hätten, hätten ihn nicht direkt betroffen, weshalb er dazu keine genauen Angaben machen können. Zufolge des Arztgeheimnisses habe er keine medizinischen Unterlagen zum Tod seines Vaters erhalten. Ausserhalb seiner Erlebniswelt liege sodann, weshalb die Soldaten bei der Festnahme von seinem Aufenthaltsort Kenntnis gehabt hätten. Der Beschwerdeführer habe ausgeführt, er sei im militärischen Gefängnis und nicht im zivilen inhaftiert gewesen, weshalb klar sei, dass er damit die Haftanstalt M. _____ gemeint habe. In Kinshasa gebe es nur ein Militärgefängnis. Der Aufenthalt im Gefängnis sei monoton gewesen, weshalb er dazu keine "wichtigen Ereignisse" habe nennen können. E. _____ habe ihn zufolge Erkrankungen und Todesfällen in der Haft besucht. Weshalb er ihm geholfen habe, gehöre nicht zu seiner Erlebniswelt. Es könne ihm auch nicht angelastet werden, dass es bei der Flucht aus dem Gefängnis keine grösseren Komplikationen gegeben habe. Die Beschwerdeführenden seien von ihrem Schlepper abhängig gewesen und deshalb nach

Kongo zurückgekehrt. Die Beschwerdeführerin habe keine Details zum Gerichtsverfahren nennen können, da es sich dabei um eine Sache der Schwiegermutter gehandelt habe. Eine Einmischung hätte Respektlosigkeit bedeutet. Die Vorinstanz gehe in der Verfügung mit keinem Wort auf die Vergewaltigung der Beschwerdeführerin ein. Dies sei ein weiterer Beleg, dass die Beweise einseitig und nicht vollständig gewürdigt und der Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt worden sei. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin über ihre Verschleppung und Vergewaltigung seien detailliert, stimmig und würden eine Vielzahl von Realkennzeichen aufweisen. Die glaubhafte Entführung und Befragungen der Beschwerdeführerin seien Beleg dafür, dass sich auch die Verhaftung des Beschwerdeführers und seine Flucht aus dem Gefängnis wie von ihm geschildert zugetragen habe. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien zudem auch asylrelevant. C._____ stelle keine innerstaatliche Fluchtalternative dar. Sie seien während der Zeit in C._____ von ihrem Schlepper abhängig gewesen. Um die Stadt C._____ herrsche sodann eine starke Präsenz von ugandischen Milizen vor. Sie würden in C._____ auch über kein familiäres Netzwerk und kein persönlichen Kontakte verfügen.

E. 7.1

Die Vorinstanz erkannte in ihrer Verfügung, die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden lasse sich gestützt auf die eingereichten Identitätsdokumente nicht zweifelsfrei feststellen. Die Beschwerdeführenden stellen sich auf den Standpunkt, die südafrikanischen Reisepässe seien nicht rechtmässig ausgestellt worden, da auf diesen ihre Namen und Geburtsdaten nicht wie auf der Wählerkarte vermerkt seien. Bei den Reisepässen handelt sich um biometrische Pässe, die von den italienischen, niederländischen und portugiesischen Botschaften im Rahmen der Visa-Verfahren geprüft wurden. Weiter reisten die Beschwerdeführer auf dem Luftweg von Südafrika über die J._____ und H._____ in die Schweiz, ohne dass bei den Passkontrollen die Reisepässe als Fälschungen aufgefallen wären. Eine Prüfung der Reisepässe kann vorliegend jedoch nicht vorgenommen werden, da die Beschwerdeführenden die Reisepässe in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nicht zu den Akten reichten. Im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Dezember 2018 wurden zur Wahlregistrierung neue Wählerkarten verteilt. Die Wahlregistrierung und Ausgabe der neuen Wählerkarte begann im Juli 2016 und endete im Januar 2018 (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Democratic Republic of Congo: Voter cards, their appearance, security features and uses; requirements and procedures for obtaining a voter card [2014-July 2018], < <https://www.ecoi.net/de/dokument/1440259.html> >, abgerufen am 9. April 2019). Die Beschwerdeführerin erläuterte nicht, weshalb sie nicht über eine aktuelle Wählerkarte verfügt, sondern nur diejenige aus dem Jahr 2011. Bis zum Juni 2017 lebte sie ihren Angaben zufolge in Kinshasa und die Wahlregistrierung erfolgte dort bereits im Jahr 2016. Die Wählerkarte des Beschwerdeführers wurde ferner von der Kantonspolizei als Fälschung eingestuft, was nicht zu beanstanden ist. Insgesamt kommt den Wählerkarten aus dem Jahr 2011 zufolge ihrer leichten Fälschbarkeit und der Tatsache, dass im Jahr 2016 eine neue Generation von Wählerkarten ausgegeben wurde, nur ein geringer Beweiswert zu. Vor diesem Hintergrund ist die Vorinstanz zum zutreffenden Ergebnis gelangt, die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden lasse sich nicht rechtsgenügend feststellen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden nennen als Asylgründe die angebliche zweijährige Inhaftierung des Beschwerdeführers zufolge der gerichtlichen Aufarbeitung des Todes seines Vaters im

Jahr 2014 sowie die wegen seiner Flucht aus dem Gefängnis erfolgte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin im Mai 2017. Beide führten einstimmig aus, nach der Vergewaltigung im Juni oder Juli 2017 nach Südafrika ausgereist zu sein und sich dort fünf bis sechs Monate aufgehalten zu haben. Danach seien sie nach Kongo zurückgekehrt und hätten ein Jahr in C._____ gelebt und gearbeitet. Der Beschwerdeführer habe als Chauffeur für Herrn G._____ gearbeitet, die Beschwerdeführerin habe weiterhin ihr Handelsgeschäft betrieben und Frau N._____ überall begleitet, um für diese jeweils zu übersetzen (vgl. SEM-Akten A 36 S. 15). Die Beschwerdeführenden lebten in C._____ nicht versteckt, sondern konnten sich frei bewegen. Nach der asylrechtlichen Literatur und Praxis gilt der zeitliche Kausalzusammenhang zwischen den Verfolgungsvorbringen und der Ausreise in der Regel nach sechs bis zwölf Monaten als unterbrochen (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 m.w.H.). Die Beschwerdeführenden hielten sich nach eigenen Aussagen noch rund ein Jahr in Kongo auf, bevor sie sich erneut zur Ausreise entschlossen hatten. Zwischen den geltend gemachten Asylvorbringen (Tod des Vaters, Inhaftierung und Vergewaltigung) und der Ausreise fehlt es damit am zeitlichen Kausalzusammenhang, weshalb nicht beurteilt werden muss, ob ihre Vorbringen glaubhaft sind. Der Umstand, dass sie freiwillig nach Kongo zurückgekehrt sind und ein Jahr unbehelligt dort lebten, deutet ebenfalls darauf hin, dass sie keiner asylrelevanten Verfolgung von Seiten der kongolesischen Behörden ausgesetzt waren. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu prüfen und auf die diesbezügliche Argumentation in ihrer Beschwerde näher einzugehen. Es ist nicht von einer asylrelevanten Verfolgung der Beschwerdeführenden in Kongo auszugehen.

E. 7.3

Zusammenfassend haben die Beschwerdeführenden nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substantiierungslast tragen (Art. 7 AsylG). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-3219/2017 vom 29. August 2018 E. 7.2). Die Beschwerdeführenden haben

die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung respektive der Verheimlichung ihrer wahren Herkunft zu tragen. Das Gericht geht vermutungsweise davon aus, es würden einem Wegweisungsvollzug in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AIG entgegenstehen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.).

E. 9.3

Der Vollzug der Wegweisung ist mangels überzeugender gegenteiliger Anhaltspunkte zudem als zumutbar zu erachten. Daran vermögen auch die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführenden nichts zu ändern. Sie konnten ihre angeblichen Krankheiten und Leiden nicht substantiiert bezeichnen und reichten auch keine aktuellen Arztzeugnisse ein. Es ist deshalb nicht von einer medizinischen Existenzbedrohung auszugehen.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos geworden zu betrachten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.